

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes "Am Stettiner Haff"

Haushaltssatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“ für das Haushaltsjahr 2018/2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 11.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.740.400 €	2.888.800 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.740.400 €	2.888.800 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €	0 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €	0 €
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 €	0 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €	0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.740.000 €	2.888.400 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.740.000 €	2.888.400 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	€	
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	0 €
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 jeweils festgesetzt auf 270.000 €

§ 5 Amtsumlage

Die allgemeine Amtsumlage wird 2018 auf 26,755 v.H. und 2019 auf 28,472 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Sonderumlage für den Amtwehrführer wird für die betreffenden Gemeinden auf 0,155 v.H. der Umlagegrundlagen für 2018 und 2019 festgesetzt.

Die Umlagen auf die Aufwendungen in besonderen Fällen werden im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden entsprechend der Anlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Das Amt „Am Stettiner Haff“ bedient sich der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde – Stadt Eggesin. Die Stellen sind im Stellenplan der Stadt Eggesin ausgewiesen. Der Stellenplan der Stadt Eggesin ist als Anhang auszugsweise beigelegt.

§ 7 Eigenkapital

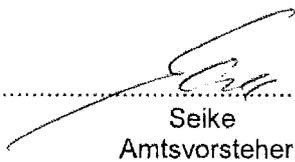
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 9 €.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 9 €

zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018 9 €

zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019 9 €.

Eggesin, den 11.12.2017


Seike
Amtsvorsteher

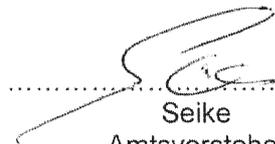


Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und liegt vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Eggesin, den 15.02.2018




Seike
Amtsvorsteher

Hinweis:

Gemäß § 129 i. V. m. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber dem Amt "Am Stettiner Haff" geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.